

## 212.814

### **Verordnung über das Schiedsgericht in Sozialversicherungsstreitigkeiten (SGVo)**

(vom 26. Oktober 2004)

*Das Sozialversicherungsgericht,*

gestützt auf § 36 Abs. 3, § 38 Abs. 3 und § 47 Abs. 2 des Gesetzes über das Sozialversicherungsgericht vom 7. März 1993 (GSVGer),

*beschliesst:*

Schiedsrichter-  
gruppe der Ver-  
sicherungsträger § 1. Die Schiedsrichtergruppe der Versicherungsträger gemäss § 38 Abs. 2 GSVGer gliedert sich in folgende Untergruppen:

- a) Krankenversicherung
- b) Unfall- und Militärversicherung
- c) Invalidenversicherung

Schiedsrichter-  
gruppe der Leis-  
tungserbringer § 2. Die Schiedsrichtergruppe der Leistungserbringer gemäss § 38 Abs. 2 GSVGer gliedert sich in folgende Untergruppen:

- a) Ärztliche Leistungen:  
Ärzte und Ärztinnen sowie Einrichtungen, die ambulante ärztliche Leistungen erbringen und nicht der Untergruppe «stationäre und teilstationäre Leistungen» angehören;
- b) Zahnärztliche Leistungen:  
Zahnärzte und Zahnärztinnen;
- c) Nichtärztliche Dienstleistungen:  
Chiropraktoren und Chiropraktorinnen, Hebammen sowie Personen, die auf Anordnung oder im Auftrag eines Arztes oder einer Ärztin Leistungen erbringen, und Organisationen, die solche Personen beschäftigen;
- d) Nichtärztliche Sachleistungen:  
Apotheker und Apothekerinnen, Laboratorien, Transport- und Rettungsunternehmen sowie Abgabestellen für Mittel und Gegenstände, die der Untersuchung oder Behandlung dienen;
- e) Stationäre und teilstationäre Leistungen:  
Spitäler, Pflegeheime, Heilbäder und Einrichtungen, die der teilstationären Pflege dienen.

Die Auswahl der Schiedsrichterinnen oder Schiedsrichter innerhalb der Untergruppen erfolgt soweit möglich nach der spezifischen Berufs- oder Branchenzugehörigkeit des betroffenen Leistungserbringers.

§ 3. Die Gerichtskostenpauschale bei Prozesserledigung im Sühnverfahren gemäss § 47 Abs. 2 GSVGer beträgt zwischen Fr. 500 und Fr. 5000. Gerichtskostenpauschale

Sie wird vom leitenden Mitglied des Schiedsgerichts nach Massgabe der Bedeutung der Streitsache, des administrativen Aufwands für die Durchführung der Sühnverhandlung sowie der Anzahl der an der Sühnverhandlung teilnehmenden Schiedsrichterinnen und Schiedsrichter festgesetzt.

§ 4. Diese Verordnung tritt nach der Genehmigung durch den Kantonsrat auf den vom Sozialversicherungsgericht zu bestimmenden Zeitpunkt in Kraft. Inkrafttreten

In Namen des Sozialversicherungsgerichts  
Der Präsident:            Der Generalsekretär:  
Faesi                            Schnetzer

---

Die vorstehende Verordnung wird genehmigt.

Zürich, 21. März 2005

Im Namen des Kantonsrates  
Die Präsidentin:            Die Sekretärin:  
Emy Lalli                      Ursula Moor-Schwarz

**212.814** V über das Schiedsgericht bei Sozialversicherungsstreitigkeiten

*Das Sozialversicherungsgericht beschliesst:*

Die Verordnung über das Schiedsgericht in Sozialversicherungsstreitigkeiten (SGVo) vom 26. Oktober 2004 tritt auf den 1. April 2005 in Kraft.

Winterthur, 5. April 2005

In Namen des Sozialversicherungsgerichts	
Der Präsident:	Der Generalsekretär:
Faesi	Schnetzer